

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 42 (1971)

Heft: 1

Artikel: Folgerungen für die Heim- und Anstaltserzieher

Autor: Meier, A.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgerungen für die Heim- und Anstaltserzieher

Von Dr. A. M. Meier, Präsident des Hilfsverbandes für Schwererziehbare

Vorbemerkungen

- 1 In der Diskussion wurden wir Heimleiter und Erzieher wie eine geschlossene Gruppe gesehen und alles, was in unserer heutigen Leistungsgesellschaft fragwürdig ist, auf uns und unsere Heime projiziert. Ich möchte festhalten, falls es nicht schon längst klar geworden, dass, falls es überhaupt Fronten gibt, diese mitten durch unsere Reihen gehen. Ich habe es satt als Agent einer Gesellschaft zu gelten, der ich und wohl die meisten Erzieher ebenso kritisch gegenüberstehen wie jene, die die Kritik in Anspruch nehmen. Angriffe helfen uns nicht. Resolutionen sicher sehr wenig. Die Postulate von Herrn Schaffner, die wir alle unterstreichen, sind uns bekannt. Wir wünschen, dass uns die **konkrete Realisierung**, um die wir seit Jahren kämpfen, erleichtert, ja ermöglicht wird.
- 2 Wir können die Situation des Heimleiters nicht ohne die mannigfaltigen Verflechtungen sehen, in denen seine Aufgabe durchgestanden werden muss. Wer Heimleiter wird, sieht sich konfrontiert mit baulichen, finanziellen und personellen Realitäten. Er übernimmt nicht nur ein Heim, sondern auch eine bestimmte Tradition, einen bestimmten Erziehungsstil, Personal, das darin vielleicht seit Jahren eingebübt, eine Heimkommission, ein bestimmtes Statut und Konzept, das nicht nur eine gedankliche Konstruktion darstellt, sondern in vielen Kleinigkeiten konkretisiert ist. Er hat nicht die Chance, seine Mitarbeiter zu wählen. Und wenn er noch so experimentierfreudig ist, es dauert Jahre, bis seine eigenen Ideen Gestalt annehmen.

Die obengenannten Punkte sind ebenfalls Minimalforderungen für sämtliche sich mit Kindern befassende Institutionen (also auch Kinderkrippen und -heime).

Die Tagung fordert ferner die Abschaffung aller menschenunwürdigen Zustände und aller brutalen Formen von Disziplinarmassnahmen, Schikanen, Demütigungen und Kränkungen (wie Haare abschneiden, Dunkelhaft, Isolierzelle, Besinnungszelle, Kostschmälerung, C-Gruppen-System u. ä.).

Die Heimzöglinge müssen ab heute spüren, dass diese Tagung stattgefunden hat!

Die Resolution wurde mit allen gegen vier Stimmen bei 6 Enthaltungen gefasst.

- 3 Das Schweizer Heimwesen ist sehr vielgestaltig. Es gibt vor allem Heime für Schüler, die sehr differenziert sind und durchaus den Anspruch erheben dürfen, Modellcharakter zu haben. Es wäre der Sache gedient, wenn so wenig wie möglich verallgemeinert würde und nicht immer das Heimwesen als solches apostrophiert würde. Es gibt Methoden, die durch nichts zu rechtfertigen sind. Wir können uns nur von ihnen distanzieren. Es lässt sich erklären, wie sie entstanden sind und weshalb sie noch nicht verschwunden sind. Neue Konzeptionen bestehen. Neue Heime sind geplant, projektiert und von den zuständigen Kantonen abgelehnt worden. Nicht weil die Notwendigkeit nicht eingesehen wird, sondern weil so kostspielige Institutionen sich in der Schweiz nicht ohne Stimmabstimmung verwirklichen lassen. Der Politiker ist gezwungen, den steuerzahllenden Bürger realistisch einzuschätzen. Weder in der Finanzierung der Heime noch in der Verwirklichung ausländischer Modelle können wir vom Charakter und von der Eigenart unseres Volkes absehen.

Einzelforderungen

Es soll hier nicht wiederholt werden, was von Herrn Schaffner schon formuliert wurde, doch seien folgende Ergänzungen angebracht:

- 1 Die Öffentlichkeit muss vermehrt und anders orientiert werden. Wir Heimleiter können uns den Vorwurf nicht ersparen, dass wir uns zuwenig aufgedrängt haben. Wir können nicht erwarten, dass andere unsere Probleme kennen, wir selbst sind verpflichtet, zu stossen und zu drängen, ob bequem oder unbequem. Eine grosse Hilfe wäre, wenn grössere Zeitungen eigene Fachreferenten für das Heimwesen anstellen könnten. Auch die Journalisten sollten aus einem gut gemeinten Dilettantismus herauskommen.
- 2 Unsere Verbände müssen vermehrt Koordinationsaufgaben zwischen den Heimen, Heimkommissionen, Kantonen und Bund übernehmen. Nur so wird eine sinnvolle Planung zwischen privaten und öffentlichen Institutionen möglich. Wir wünschen, in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaft Modelle für die Zukunft auszuarbeiten. Das können wir aber nur, wenn uns vom Bund entsprechende Subsidiens gewährt werden.

- ③ Wir verlangen, dass unsere Fachverbände von den Kantonen und vom Bund nicht nur wenn es beliebt, konsultiert werden, sondern in echter Partnerschaft uns ein Mitspracherecht eingeräumt wird.
- ④ Wir erwarten nicht nur, dass sämtliche Kantone endlich ein Jugendheim-Gesetz erarbeiten und verabschieden, sondern auch, dass die kantonalen Kommissionen und Geschäftsstellen mit Leuten dotiert werden, die nicht aus politischen Erwägungen, sondern einzig und allein wegen ihrer Fachkompetenz auf diese Posten gerufen werden.
- ⑤ Wir verlangen, dass die seit Jahren nur mühsam in Fluss kommende Bundessubvention des Eidg. Justizdepartementes endlich termingerecht und grosszügig ausbezahlt wird, und dass wir nicht weiterhin auf Baubeuräge jahrelang warten müssen.
- ⑥ Wir verlangen, dass nun endlich zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherung und dem Eidg. Justizdepartement eine Vereinbarung getroffen wird über die Subventionsmodalitäten der Verhaltensgestörten, die zwar in unsern Heimen sind, für die aber von keiner Seite Betriebsbeiträge geltend gemacht werden können.
- ⑦ Wir erwarten, dass die Sozialen Schulen noch intensiver die Ausbildung der Heimerzieher fördern und die uns so nötigen Möglichkeiten der ständigen Weiterbildung schaffen.
- ⑧ Wir erwarten die vermehrte und jahrelange Mitarbeit von Psychiatern, Therapeuten, Psychologen. Wir können hier nicht verschweigen, dass viele selbstverständliche Forderungen nicht erfüllt werden können, weil ein ausserordentlicher Mangel an diesen Spezialisten besteht. (Agglomerierungen von 100 000 Einwohnern, vergleiche Biel, besitzen einen einzigen Kinderpsychiater).

Diese Forderungen lassen sich vermehren. Sie sind nicht neu. Es fehlt uns nicht an Einsicht in das, was heute getan werden sollte, wir resignieren aber hin und wieder an den geringen Verwirklichungsmöglichkeiten.

Abschliessend möchten wir betonen: höchste Forderung für uns Heimerzieher bleibt eine echte Mitmenschlichkeit und Anteilnahme. Noch so moderne Bauten und noch so qualifiziert ausgebildetes Personal verbürgen uns dies Wesentlichste.

Die Minderjährigen im Strafrecht

Was sollten Kinder und Jugendliche vom Strafgesetzbuch wissen?

Die Probleme der Kinder- und Jugendkriminalität werden immer aktueller und schwerwiegender. Vorbeugung durch Aufklärung muss auch hier als erste und wichtigste Massnahme gelten. Man darf nicht passiv einfach Wohlverhalten erwarten und dann bei einer Verletzung der Ordnung mit Repression aufrücken. Bei der extrem niedrigen Ansetzung der Strafmündigkeit in unserm Strafrecht (Kinder ab sechs Jahren) muss bereits das Kind in geeigneter Form über die Folgen seines Tuens instruiert werden, und bei den Jugendlichen, die vor dem «Eintritt ins Leben» stehen, sollte die eingehende Gesetzeskunde in den obren Volksschulklassen und in den Fortbildungs- und Berufsschulen eine Selbstverständlichkeit sein.

Das Kind muss nicht nur vor den Verbrechen anderer, sondern auch vor seiner eigenen Tatbegehung geschützt werden. Der beste Schutz ist — neben dem guten Vorbild — das Wissen um die Gefahren und Folgen. Das Kind lernt zwar nach und nach die allgemeinen moralischen Regeln des Zusammenlebens, aber viel Einzelnes bleibt ihm noch unbekannt. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als nach der Rechtspraxis Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schützt. Die Eltern sollten daher in der Lage sein, das Kind bei sich bietender Gelegenheit entsprechend zu belehren. Die nachfolgen-

den Hinweise möchten dazu anregen und die materielle Information geben.

Die Strafbarkeit

Strafbar macht sich, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, also mit Wissen und Willen, begeht. Einige Delikte können auch fahrlässig begangen werden, das heisst, wenn aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ein Tatbestand eintritt. Auch die versuchte, aber nicht zu Ende geführte Tat ist strafbar. Wenn bei einem Täter Unverstand vorliegt oder wenn er in einem Notstand gehandelt hat, so kann er straflos bleiben. Ausser dem eigentlichen Täter können aber auch noch andere Personen an einer Tat beteiligt sein. Wer jemanden zu einer strafbaren Handlung anstiftet (aber selber nicht mitwirkt) oder ihm dazu Hilfe leistet (z. B. Schmiere stehen oder die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen), macht sich ebenfalls strafbar.

Mildernde Umstände können bei Minderjährigen besonders dann vorliegen, wenn der Täter auf Veranlassung einer Person gehandelt hat, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn er durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt wurde; wenn Zorn oder grosser Schmerz über